

8. Beratungen über Grundsatzfragen zum Aufbau des Systems und des Netzes der beruflichen Bildungseinrichtungen sowie zu deren Koordinierung zwecks allseitiger Nutzung für die Bildungsforderungen der Werktätigen;
8. Beratungen über Eingliederung, Abstimmung und Abgrenzung des Systems der Berufsbildung zum gesamten System der Volksbildung;
10. Beratungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Leitungsrbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Der Beirat erarbeitet und beschließt auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Ministeriums für Volksbildung seinen Jahresarbeitsplan.

(2) Der Beirat tagt mindestens einmal im Quartal; sofern es erforderlich ist und auf Antrag der Mitglieder können weitere Beratungen durchgeführt werden.

(3) Der Vorsitzende ist für die Einberufung des Beirates verantwortlich. Er hat die Beratungen vorzubereiten und auszuwerfen sowie zu gewährleisten, daß die Mitglieder des Beirates mit den einschlägigen Aufgaben und Problemen rechtzeitig vertraut gemacht werden.

(4) Die Mitglieder haben an den Beratungen regelmäßig teilzunehmen.

(5) Der Beirat empfiehlt die von ihm erarbeiteten Vorschläge und beratenen Materialien dem Minister für Volksbildung und den Leitern anderer zentraler Organe des Staatsapparates und Einrichtungen zur Auswertung bzw. Durchführung. Der Beirat kann seine Mitglieder beauftragen, über die dazu in ihren Einrichtungen gesammelten Erfahrungen vor dem Beirat und in der Presse zu berichten.

(6) Für die Beratung spezieller Fragen der unter § 2 genannten Aufgaben können auf Vorschlag des Beirates Sektionen bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden, die vorübergehend bis zur Lösung der Aufgaben oder ständig bestehen.

(7) Über jede Tagung des Beirates ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern zuzustellen ist.

(8) Zu Beginn jedes Jahres gibt der Vorsitzende eine Einschätzung über die Tätigkeit des Beirates im vergangenen Jahr und berät mit den Mitgliedern die sich ergebenden Schlußfolgerungen.

(9) Als Sekretär des Beirates ist ein Mitarbeiter des Ministeriums für Volksbildung zu benennen. Er ist für die Einladung der Mitglieder, Übersendung der Arbeitsunterlagen, ordnungsgemäße Protokollführung und Versendung der Tagungsprotokolle verantwortlich.

9 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1961

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. L e m m n i t z

Arbeitsschutzanordnung 118.

— Harzgewinnung —

Vom 21. April 1961

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Einsatz der Beschäftigten

(1) Arbeiten in der Harzgewinnung dürfen nur von gesunden, körperlich hierfür geeigneten und fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

(2) Jede Person, die eine Tätigkeit in der Harzgewinnung aufnehmen will, muß ihre körperliche und gesundheitliche Eignung durch ein ärztliches Attest nachweisen.

(3) Die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sowie die Durchführung des polytechnischen Unterrichts in der Harzgewinnung ist nur unter Beachtung des Abschnittes VI (Besonderer Schutz der werktätigen Frauen und Jugendlichen) der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und der Weisungen für die Durchführung des polytechnischen Unterrichts gestattet.

§ 2

Allgemeines

(1) Bei allen Arbeiten in der Harzgewinnung ist eine zweckmäßige Arbeitsschutzkleidung entsprechend dem Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel* zu tragen.

(2) An Hängen mit einer Steigung von mehr als 45 Grad dürfen zum Harzen keine Leitern benutzt werden.

(3) Vor Beginn der Harzung ist das hierfür vorgesehene Gelände von geschlagenem Holz zu räumen.

(4) Beim Aufsuchen der Stämme für die Harzung im Bestand ist besonders auf Bodenunebenheiten und Uriterrassen zu achten. Vor Beginn der Harzernte sind die Laufwege von Stamm zu Stamm und zum Faßlager von Hindernissen frei zu machen.

(5) Für die verschiedenen Arbeitsgänge bei der Harzgewinnung sind nur die speziell hierfür entwickelten Geräte und Werkzeuge zu verwenden. Das Arbeiten mit veralteten, nicht einwandfreien oder solchen Werkzeugen und Geräten, die dem neuesten Stand der Sicherheitstechnik widersprechen, ist nicht gestattet.

(6) Die Geräte und Werkzeuge müssen stets in einem technisch einwandfreien Zustand gehalten werden.

(7) Bügelschaberklängen dürfen von Hand nur in Richtung von innen nach außen geschärft werden.

(8) Beim Transport sind die scharfen oder spitzen Teile der Geräte und Werkzeuge so zu schützen, daß sich niemand daran verletzen kann. Dies gilt besonders für die Klängen des Harzhobels, das Schöpfgerät, den Bügelschaber, den Tropfrinnenzieher und die Fichtenscharharzhacke.

(9) Beim Transport der leeren Harzeimer ist das Schöpfgerät mit den Messern nach unten in den Harzeimer zu setzen. Zum Schöpfen sind Eimer mit einem verlängerten Bügel zu verwenden, dessen Griffstelle zur Vermeidung von Handverletzungen am Schöpfgerät nach unten abgedeckt ist.

* Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission, in beziehen über den örtlichen Buchhandel.